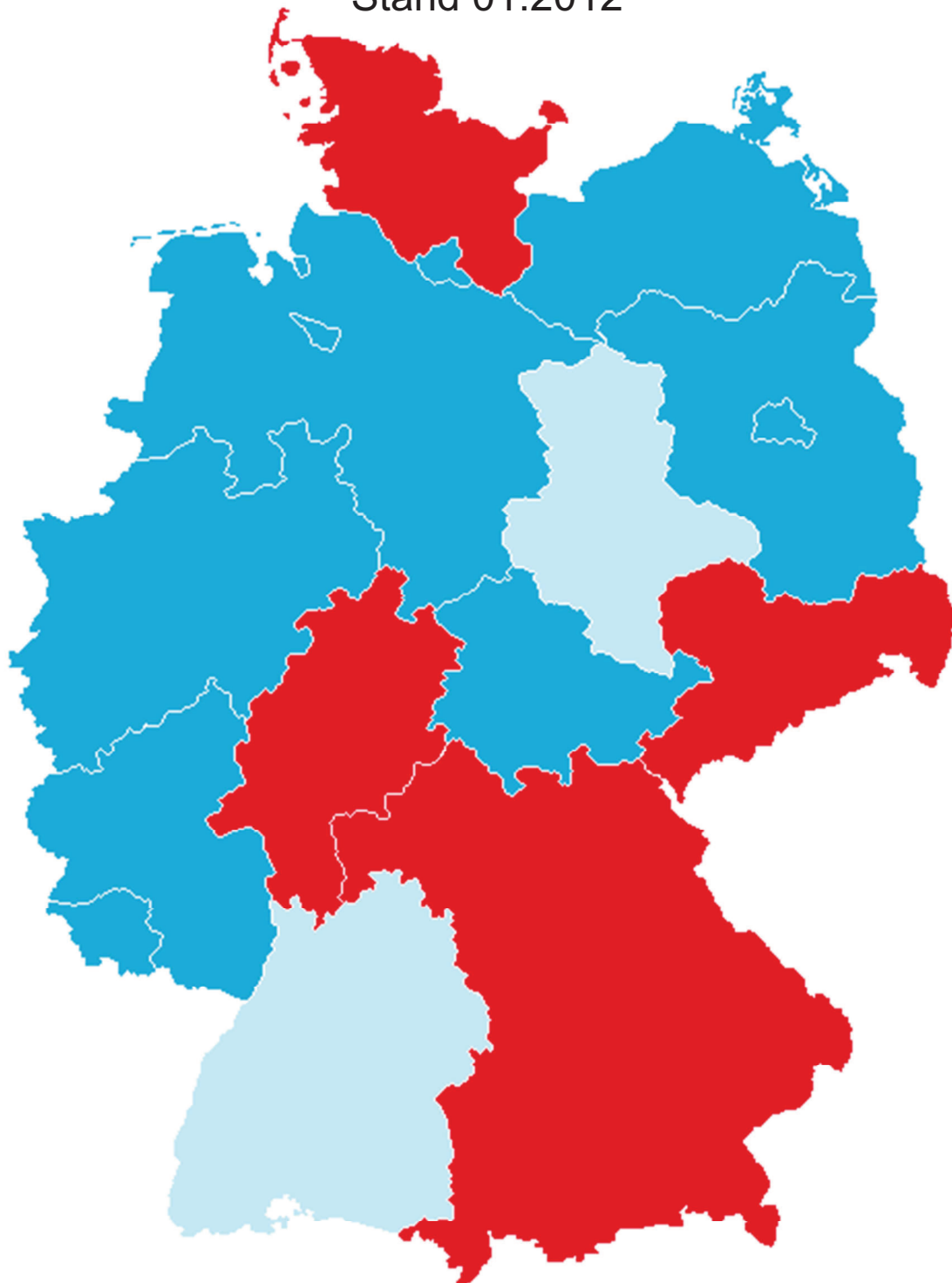




Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 01.2012



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

Vielfach ist der Regelungsinhalt vieler Gesetze ist vergleichbar, jedoch bestehen unterschiedliche Strukturen und Besonderheiten.

Es ist jedoch festzustellen, dass nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-346/06 Rüffert, vom 03.04.2008 neu verabschiedete Gesetze einen neuen Standard geschaffen haben, der sich in den neuesten Gesetzen und Gesetzesinitiativen weiter verfestigt.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- spezielle Tariftreuregelung:
 - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG;
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 4, Satz 2;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

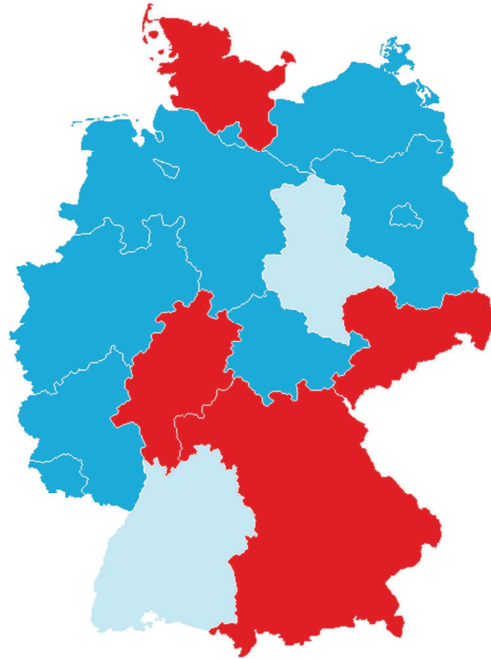
Berlin, Brandenburg (ab 01.01.2012), Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.

Länder mit Gesetzesinitiativen:

Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen-Anhalt.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

Hessen (*Freiwillige Anwendung der Tariftreue im SPNV*), Sachsen, Schleswig-Holstein, Bayern.



Stand: 09.01.2012

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit Mindestlöhnen:

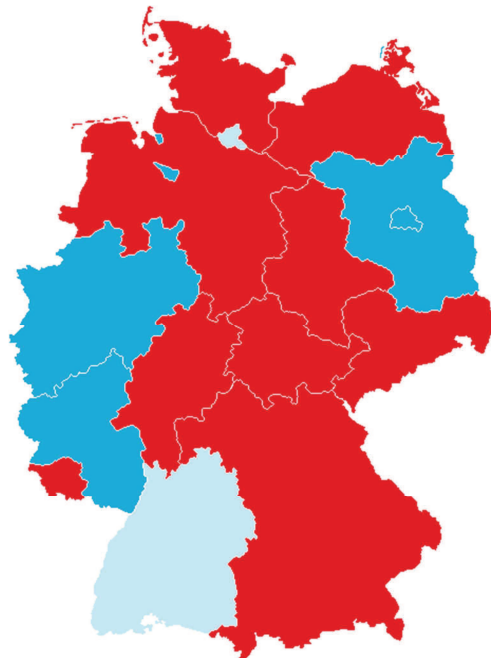
Nordrhein-Westfalen: 8,62 €
Bremen, Rheinland-Pfalz: 8,50 €
Brandenburg 8,00 €,
Berlin, 7,50 €,

Länder mit Gesetzesinitiativen zu Mindestlöhnen:

Baden-Württemberg, (*Mindestlohn in Diskussion*)
Hamburg, (*Mindestlohn in Diskussion*)

Länder ohne Mindestlöhne:

Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen.



Stand: 09.01.2012

Weitere Entwicklung:

In Hamburg wird eine Überarbeitung des bestehenden Tariftreuegesetzes vorbereitet. In Baden-Württemberg wird derzeit ein Gesetzesentwurf erarbeitet.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Status	In Kraft	In Kraft ab 01.01.2012	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft
Kurzbewertung:	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst öff. Aufträge. - Keine Tariftreue außerhalb des AEntG..	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst ausschließlich den Baubereich.
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen.	- 7,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung	- 8,00 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung.	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.
Verkehrsreich: Würden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.
Weitere Regelungen: Welche soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und Berufliche Erstausbildung - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und auf zusätzliche Anforderungen im Sinne des GWB § 97, Abs. 4	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages.	- Im Baubereich erst ab 50.000 € volle Gesetzesanwendung mit Geltung für Nachunternehmer, Verleihen, Sanktionen und Kontrolle möglich. - Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Keine Tariftreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.
Sachstand	In Kraft seit 23.07.10	Beschluss Landtag vom 01.09.2011 incl. Aufnahme Änderungsantrag SPD und Linke vom 24.08.2011. Gesetz tritt zum 01.01.2012 in Kraft	In Kraft Änderung Mindestlohn von 7,50 € auf 8,50 € zum 29.04.2011	In Kraft	In Kraft	In Kraft
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bauaufträge

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Anwendungsbereich	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg, ab einem Auftragswert von 3.000 €. Bis 10.000 €, bzw. bis 50.000 € für Bauaufträge finden nur die §§ 2 und 14 Anwendung, wenn es einen gültigen Mindestlohn aufgrund AEntG gibt, der den Mindestlohn nach § 3, Abs. 3 erreicht oder übersteigt.	§ 2 Für alle öffentliche Aufträge. Für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes. § 2 Für alle öff. Auftraggeber.	§ 1 Für Bauaufträge oberhalb eines Betrages von 30.000 €. § 2 Für alle öff. Auftraggeber.
Nachunternehmerzusatz	§ 1, Abs. 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. (Diese Regelung gilt ausschließlich bei Vergaben im Verkehrsbereich.)	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	keine Regelung	§ 5 Ja	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Mindestlohn	§ 1, Abs. 4 7,50 € § 2 Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt. Kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt.	§ 3, Abs. 3 8,00 € § 4 Mögliche Überprüfung des Entgeltsatzes alle zwei Jahre. Einrichtung einer Kommission per Rechtsverordnung zur Anpassung der Höhe wenn erforderlich.	§ 9 8,50 € (seit 29.04.2011) § 9, Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht "wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung ist". Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.	§ 3 Nicht speziell definiert. Verweis auf gesetzliche Mindestentgelte	keine Regelung	keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 1, Abs. 2 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 11 Ja	§ 3 Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vergaben aus dem AEntG.	§ 9, Abs. 3 Kein direkter Verweis, aber Hinweis auf gesetzliche Regelungen für Mindestnormen.	§ 3 Ja, Verweis auf ausschließliche Vorgabe von Tarifverträgen, die dem AEntG entsprechen.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 1, Abs. 3 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 3, Abs. 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung, Gründung eines Beirates ist möglich.	§ 10 Vorgabe des TV am Ort der Leistungserbringung. Vorgegeben werden Entgelt, Überstundenzuschläge. Vorgeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die TVe auswählt.	Keine Regelung	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	Keine Anwendung möglich.
Einschränkungen	§ 1, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 3, Abs. 2 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Entscheidung Richtlinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsendet. Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 10, Abs. 2 Haustarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.	§ 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AEntG zulässig. Somit ist die Anwendung für den Verkehrsbereich ausgeschlossen.	Keine Einschränkungen	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsaufträgen oder Vergaben im Verkehrsbereich ist ausgeschlossen.
Personalübernahme bei Beträiberwechsel im Verkehrsbereich	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung






Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 2 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	Keine allg. Regelung	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	Keine allg. Regelung
Förderung beruflicher Erstausbildung	§ 10 Ja	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Keine Regelung	keine Regelung
Frauenförderung	§ 9 Frauenförderung, Umsetzung durch Rechtsverordnung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
ILO Kernarbeitsnormen	§ 8 Ja	keine Regelung	§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	keine Regelung
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 7 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 3b Ja	keine Regelung	keine Regelung
Präqualifikationsverfahren	keine Regelung	§ 6 Ja	§ 8 Ja	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Mittelstandsförderung	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	keine Regelung
Weitere Regelungen	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 3 Bei begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.	§ 7 Vertiefte Prüfung bei Angebotskalkulation ab 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%. Prüfung auf auskömmliche Kalkulation (Unterkompensation).	§ 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss	§ 3 Ausschluss des Bieters möglich.	§ 9 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 14 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 9, Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 5 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.
Nachweise	§ 4 Bescheinigung aus Lieferanten- oder Unternehmerverzeichnis, Präqualifikationsverzeichnis. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alternativ Nachweis des Sozialversicherungsträgers.	§ 6 Nachweise werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen gefordert. Aktuelle Bescheinigung der Sozialkasse etc.	§ 15 Vorlage Mindestforderklärung oder Tariftreuerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 9, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 6, Abs. 1 Unterlagen der Sozialversicherungsträger, der Sozialkasse, Präqualifikationsnachweis.
Kontrolle	§ 5 Stichproben	§ 6 Kontrollen erfolgen regelmäßig als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen, sowie durch Stichproben.	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 7 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Sanktionen	§ 6 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.	§ 7, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen.	§ 8 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.
Besonderheiten					§ 14 Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf Dez. 2016 außer Kraft.	

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Thüringen 
Status	In Kraft	In Kraft	In Kraft	Entwurf	In Kraft
Kurzbewertung:	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	★	★	★	★	★
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	★	★	★	★	★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen.	★	★	★	★	★
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	★	★	★	★	★
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	★	★	★	★	★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	★	★	★	★	★
Sachstand	Referententwurf 07.06.11	Entwurf Stand: 09.2010	Entwurf 10.06.2010 Drucksache 14/211 incl. Änderungsantrag 05.09.2010	Entwurf Stand: 06.12.2012 Beschluss der Regierungsfaktionen im Landtag SPD und CDU	In Kraft
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Anwendungsbereich	<p>§ 2, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen.</p> <p>§ 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Baubereich ab 150.000 €</p>	<p>§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.</p> <p>§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.</p> <p>§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer</p>	<p>§ 1, Abs. 4 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 50.000 €</p> <p>§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Beschaffungswert von über 5.000 €.</p> <p>Keine Regelung</p> <p>Keine Regelung</p>	<p>§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.</p> <p>§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.</p> <p>§ 13, Abs. 2 Ja</p> <p>keine Regelung</p> <p>keine Regelung</p>	<p>§ 1, Abs. 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.</p> <p>§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.</p> <p>keine Regelung</p> <p>keine Regelung</p>
Nachunternehmerzusatz					
Geitung auch für Leiharbeiternehmer	<p>§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeiternehmer.</p> <p>§ 4, Abs. 3 850 € 8,62 €</p>	<p>Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.</p> <p>§ 3 850 € Glit nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.</p>	<p>Keine Regelung</p> <p>Keine Regelung</p>	<p>§ 13, Abs. 2 Ja</p> <p>keine Regelung</p>	<p>keine Regelung</p> <p>keine Regelung</p>
Mindestlohn	<p>Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch paritätisch besetzte Arbeitsgruppe die per Rechtsverordnung gebildet wird.</p>				
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	<p>§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz</p>	<p>§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz</p>	<p>§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)</p>	<p>§ 10, Abs. 1 Ja</p>	<p>§ 10, Abs. 1 Ja</p>
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	<p>§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.</p>	<p>§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.</p>	<p>§ 3 Für Fahrpersonal Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags.</p> <p>§ 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden Tarifverträge bekannt.</p>	<p>§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Besteller wählt den Tarifvertrag oder Tarifverträge im Thüringer Staatsanzeiger. Wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein Bezug auf Repräsentativität)</p> <p>Bei länderüberschreitenden Verkehren kann auch ein Tarifvertrag des jeweils anderen Bundeslandes vorgegeben werden.</p>	<p>§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Veröffentlichung der geltenden Tarifverträge im Thüringer Staatsanzeiger. Wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein eindeutiger Bezug auf Repräsentativität)</p>
Einschränkungen	<p>§ 2, Abs. 6 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.</p>	<p>§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.</p>	<p>§ 1, Abs. 3 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tarifreue möglich.</p>	<p>keine Regelung</p>	<p>keine Regelung</p>
Personallübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	<p>§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.</p>	<p>Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.</p>	<p>keine Regelung</p>





Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Hinweis auf § 97, Abs. 4 GWB. (Soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Vergabe stehen.)	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.
Förderung beruflicher Erstausbildung	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Ja	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Ja	§ 13 Abs. 2 Ja
Frauenförderung	§ 19 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Förderung der Entgeltgleichheit (ist nicht gleich Chancengleichheit) und Förderung von Mitarbeitern zur Familienförderung.	§ 13, Abs. 1 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
ILO Kernarbeitsnormen	§ 18 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 12 Ja	§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 17 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 4 Abs. 3 und 4 Ja	§ 6 Ja
Prüfqualifikationsverfahren	§ 6 Ja	keine Regelung	§ 2 Ja	§ 6 Ja	keine Regelung
Mittlungsverfahren	§ 3, Abs. 6-8 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 3 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung	§ 4 Abs. 1 Ja	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	Keine Regelung	§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich der Zweifel nicht ausräumen.	keine Regelung	§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geförderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 15 Bei Nichtvorlage geförderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.
Nachweise	§ 7 Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 7 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung einer Prüfbehörde zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes.	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 8 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.





Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Sanktionen	<p>§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>§ 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	<p>§ 9, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	<p>§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	<p>§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>
Besonderheiten	<p>Beschlossen am 21.12.2012</p> <p>§ 22 Gesetz tritt 90 Tage nach Verkündung in Kraft. Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren.</p>	<p>Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.</p>	<p>§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.</p>	<p>§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.</p>

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
				
Status	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf
<p>Kurzbewertung:</p> <p>Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.</p> <p>Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?</p> <p>Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.</p> <p>Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?</p> <p>Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?</p> <p>Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:</p>	<p>★★★★☆</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★ - Geltung für Nachunternehmer. ★ - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆ - 8,50 € Mindestlohn Anpassung durch Rechtsverordnung ★ - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆ - Berufliche Erstausbildung ILO Kernarbeitsnormen ★ - Umweltfreundliche Beschaffung Frauenförderung ☆ - Präqualifikationsverfahren de facto enthalten ★ - Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆ 	<p>★★★★☆</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★ - Geltung für Nachunternehmer. ★ - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆ - 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★ - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆ - Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte ☆ - kein Präqualifikationsverfahren ☆ - Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆ 	<p>★★★★☆</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★ - Geltung für Nachunternehmer. ★ - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆ - 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★ - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆ - ILO Kernarbeitsnormen Mittelstandsförderung ☆ - Förderung beruflicher Erstausbildung Frauenförderung ☆ - kein Präqualifikationsverfahren ☆ - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich. K9 ☆ 	<p>★★★★☆</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★ - Geltung für Nachunternehmer. ★ - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ★ - 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★ - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆ - ILO Kernarbeitsnormen Mittelstandsförderung ☆ - Förderung beruflicher Erstausbildung Frauenförderung ☆ - kein Präqualifikationsverfahren ☆
Sachstand	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion 08.11.2010	Gesetzesentwurf der SPD-Landtagsfraktion 18.01.2011	Gesetzesinitiative der SPD vom 23. Dez.2010 08.09.2009	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion vom 12.04.2011
Regelungsumfang	Art. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	Art. 1 Für alle ögg. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§§ 2,3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 €.	§ 2 Für alle öffentlichen Aufträge bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Nachunternehmerzusatz	 Art. 3 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	 § 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	 § 27 Befauftragung nur nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer.	 § 9 Befauftragung nur im Einzelfall nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer. Verzicht auf Vorlage des Tarifreuenachweises bei Unteraufträgen unter 10.000 €.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	Keine Regelung	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	Keine Regelung	§ 9 Regelungen gelten auch für Leiharbeitnehmer.
Mindestlohn	Art. 3, Abs. 3 8,50 € Art. 4 Anpassung der Höhe durch Rechtsverordnung.	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MiArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	Keine Regelung	§ 3, Abs. 1 8,50 € Kommission zur Anpassung des Mindestlohns.
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	Art. 3, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 2)	§ 25, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	Art. 3, Abs. 2 Einhaltung der jeweils geltenden Entgelttarife. Die einschlägigen Tarifverträge werden nach billigem Ermessen vorgegeben.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 25, Abs. 2 Vorgabe des jeweils am Ort der Leistungsausführung geltenden Lohn- und Gehaltstarifs. Das zuständige Ministerium veröffentlicht diese Tarifverträge.	§ 4, Abs. 3 - 5 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.
Einschränkungen	Art. 3, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4, Abs. 3 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
Personallübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personallübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personallübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	Keine allg. Regelung	§ 1, Abs. 3 Verweis auf Inhalt des GWB § 97, Abs. 4. Insbesondere Beschäftigung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen und Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Männern und Frauen. <i>(In der Begründung wird auch auf Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen</i>	§ 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe weiterer sozialer oder ökologischer Mindeststandards ist möglich.
Förderung beruflicher Erstausbildung	Art. 11 Bei ansonsten gleichen Angeboten, bevorzugte Vergabe bei Förderung der Berufsausbildung.	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 28 Bei ansonsten gleichen Angeboten	§ 7 Bei ansonsten gleichen Angeboten
ILO Kernarbeitsnormen	Keine Regelung	keine Regelung	§ 26, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 8 Ja
Frauenförderung	Art. 10 Bei Aufträgen mit einem Volumen ab 50 T € und mehr als 10 Arbeitnehmer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung.	§ 1, Abs. 3	§ 28 Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.	§ 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	Art. 9 Ja	keine Regelung	§ 27 Ja	§ 6 Ja
Präqualifikationsverfahren	Keine direkte Regelung. Nachweise aus Präqualifikationsregistern werden anerkannt.	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Mittelstandsförderung	Keine Regelung	Keine Regelung	§§ 4-18 (siehe auch Besonderheiten)	§ 5 Ja
Weitere Regelungen	Keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	Keine Regelung	Keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	Art. 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, insbesondere wenn 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	keine Regelung	§ 29 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.
Wertungsausschluss	Art. 6 Wenn Nachweise nach Art. 3 oder prüffähige Unterlagen nach Art. 5 fehlen.	§ 4, Abs. 6 Fehlt die Tarifreueerklärung gem. § 4, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.	§ 30 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.	§ 11 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.
Nachweise	Art. 6 Bescheinigung des Unternehmens-, Lieferanten- oder Präqualifikationsverzeichnisses. Sozialversicherungsnachweise.	§ 6 Nachweis über die Einhaltung der in §4 geforderten Tariffreue bei Angebotsabgabe.	§ 25 Tariffreueerklärungen Sonstige Nachweise	§§ 3 und 4 Nachweise zur Tariffreue, Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und weiterer Kriterien.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Kontrolle	Art. 7 Auf Verlangen des Auftraggebers stichprobenartig.	§ 6, Abs. 1 u. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 32 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	Art. 8, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren von weiteren Vergaben	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 33, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren	§ 11, Abs. 1 Je Verstoß 1%. Bei mehreren Verstößen bis zu 10%. Auch Haftung für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu einem Jahr.
Besonderheiten	§ 9 Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren. Soll neu als Regierungsvorschlag eingebracht werden.	Abschnitt 2 und 3 Das Gesetz beinhaltet eine sehr ausführliche Mittelstandsförderung. Dies umfasst auch spezielle Fördermaßnahmen sowie einen Mittelstandsbeirat und einen Mittelstandsbeauftragten	§ 14 Jährlicher Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens in Hessen.	